

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss

Wertgrenze für Investitionen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO (veröffentlicht im April 2017, rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten) wurde lediglich neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Nach Hinweis der Kommunalaufsicht sind spätestens zum Haushalt 2019 eine Wertgrenze festzulegen und der Wirtschaftlichkeitsvergleich ggf. durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 1 Mio. € festzusetzen. Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt, die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO auf 1 Mio. € festzulegen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)